



Sportclub Haagen 1932 e.V.

Satzung

A Allgemeines

§ 1 – Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

1. Der am 30.04.1932 in Lörrach-Haagen gegründete Verein führt den Namen Sportclub Haagen 1932 e.V.
2. Der Verein führt alias die Namen SC Haagen 1932 e.V. oder SC Haagen e.V.
3. Er hat seinen Sitz in 79541 Lörrach-Haagen und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Freiburg unter der Nr. 410073 eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Die Vereinsfarben sind blau-weiß.

§ 2 – Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports durch Förderung und Ausübung des Fußballsports.

Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel- und Übungsbetriebes;
- die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes;
- die Teilnahme an sportspezifischen und auch übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen;
- die Beteiligung an Turnieren und sportlichen Wettkämpfen;
- die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen;
- die Aus-/Weiterbildung und den Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern;
- die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften;
- Maßnahmen und Veranstaltungen zur Erhaltung und Förderung des körperlichen, seelischen und geistigen Wohlbefindens;
- die Erstellung sowie die Instandhaltung und Instandsetzung der dem Verein gehörenden Geräte, Immobilien und sonstiger im Vereinseigentum stehender Gegenstände.

§ 3 – Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.



2. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
3. Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
5. **Vereinsmitglieder erwerben keinen Anteil am Vereinsvermögen.**

§ 4 – Verbandsmitgliedschaften

1. Der Verein ist in folgenden Verbänden Mitglied:
 - Südbadischer Fußballverband e.V.
 - Badischer Sportbund Freiburg e.V.
2. Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Absatz 1 als verbindlich an.
3. Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Vorstand den Eintritt in und Austritt aus den Sportfachverbänden beschließen.

B Vereinsmitgliedschaft

§ 5 – Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
2. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Der Aufnahmeantrag ist in Schriftform (brieflich oder elektronisch) an die Geschäftsadresse des Vereins zu Händen des Vorsitzenden zu richten. Mit der Stellung des Aufnahmeantrags anerkennt der/die Antragsteller/in die Satzung, die beschlossenen Ordnungen und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung des Vereins.
3. Der Aufnahmeantrag von Minderjährigen ist durch den/die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Mit dem Aufnahmeantrag wird zugleich die Einwilligung für die Wahrnehmung der Mitgliederrechte und –pflichten durch das minderjährige Mitglied erteilt.
4. **Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss mit einfacher Mehrheit. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft.**
5. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht.

§ 6 – Arten der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können sein:
 - Aktive Mitglieder
 - Passive Mitglieder
 - Ehrenmitglieder
 - Außerordentliche Mitglieder
2. Aktive Mitglieder sind alle Mitglieder die die Angebote des Vereins im Rahmen **der bestehenden Ordnungen des Sportangebotes** nutzen und/oder am Spiel-/Wettkampfbetrieb teilnehmen.



3. Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht.
4. Mitglieder, die sich in besonderem Maße langjährig für den Verein verdient gemacht haben, können per Beschluss mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern gewählt werden.
5. Außerordentliche Mitglieder sind juristische Personen.

§ 7 – Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch:
 - Austritt aus dem Verein
 - Ausschluss aus dem Verein
 - Streichung aus der Mitgliederliste
 - Tod
 - Erlöschen der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen
2. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch Erklärung **in Textform (brieflich oder elektronisch)** an die Geschäftsadresse des Vereins z. Hd. des Kassierers bzw. an die Mailadresse kassierer@sc-haagen.de. Der Austritt **kann halbjährlich** zum 30.06. oder 31.12. erklärt werden.
3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche des Mitglieds aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

§ 8 – Ausschluss aus dem Verein, Streichung aus der Mitgliederliste

1. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied schuldhaft
 - grobe Verstöße gegen die Satzung oder Ordnungen des Vereins begeht;
 - in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt;
 - sich grob unsportlich verhält;
 - dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch extremistische Äußerungen oder durch ein Verhalten, das gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes verstößt, schadet.
2. Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
3. Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied ist aufzufordern, innerhalb einer Frist von drei Wochen ab Erhalt zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Gesamtvorstand unter Berücksichtigung der zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.
4. Der Gesamtvorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.
5. Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
6. Der Beschluss mit Begründung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
7. Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss kein Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.



8. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Gesamtvorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit Zahlungsverpflichtungen (Beiträge, Umlagen, Gebühren, etc. **in Höhe von zwei Jahresbeiträgen**) in Verzug ist. Der Beschluss über die Streichung darf durch den Gesamtvorstand erst dann gefasst werden, wenn nach Versendung der zweiten Mahnung die Streichung bei Nichtzahlung angekündigt worden ist. Der Beschluss über die Streichung ist dem betroffenen Mitglied per Brief mitzuteilen.

C Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 9 – Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug

1. Der Verein erhebt einen Mitgliedsbeitrag, der grundsätzlich als Geldleistung zu bezahlen ist.
2. Es können weiter abteilungsspezifische Beiträge, Umlagen und Gebühren für besondere Leistungen des Vereins erhoben werden.
3. Die jeweilige Höhe des Beitrags, der Umlagen oder Gebühren werden von der Mitgliederversammlung durch Beschluss bestimmt. Diese sind in einer gesonderten Beitragsordnung festgehalten, welche auch die Regelungen zu den entsprechenden Erhebungsverfahren bestimmt.

§ 10 – Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder

1. Die Rechte minderjähriger Vereinsmitglieder bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres werden in der Mitgliederversammlung bei Wahlen und Abstimmungen durch ihre gesetzlichen Vertreter, die ihre Stimme nur einheitlich abgeben können, ausgeübt.
2. Minderjährige ab dem 08. Lebensjahr haben Stimmrecht in der Jugendversammlung.
3. Minderjährige ab dem 16. Lebensjahr sind sowohl in der Jugendversammlung als auch der Generalversammlung voll stimmberechtigt.

§ 11 – Ordnungsgewalt des Vereins

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung, sowie der Vereinsordnungen zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane, Mitarbeiter und Übungsleiter Folge zu leisten.
2. Das Verhalten eines Mitglieds, kann nachfolgende Vereinsstrafen nach sich ziehen:
 - o Ermahnung oder Verwarnung
 - o Ordnungsstrafe bis zum 10-fachen Jahresbeitrag.
 - o Befristeter Ausschluss vom Trainings- und Übungsbetrieb.
3. Das Verfahren wird vom Vorstand eingeleitet.
4. Das betroffene Mitglied ist aufzufordern, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Vorgang Stellung zu nehmen.



§ 12 - Die Vereinsorgane

1. Organe des Vereins sind:
 - o Mitgliederversammlung
 - o Geschäftsführender Vorstand
 - o Gesamtvorstand
 - o Jugendversammlung

§ 13 – Die Mitgliederversammlungen

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Die **ordentliche Mitgliederversammlung** findet auf Einladung des Geschäftsführenden Vorstandes einmal im Kalenderjahr statt und sollte bis zum 30. Juni durchgeführt werden.
3. Der Geschäftsführende Vorstand kann jederzeit eine **außerordentliche Mitgliederversammlung** einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 20 % aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Geschäftsführenden Vorstand verlangt wird.
4. Die Mitgliederversammlung ist unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der Geschäftsführende Vorstand durch Beschluss fest. Es sind alle Mitglieder zur Teilnahme einzuladen.
5. Gegenstand der Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Ergänzungen der Tagesordnung sowie weitere Anträge sind nur unter den Voraussetzungen von § 13 Ziffer 14 und Ziffer 15 (siehe unten) zulässig.
6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorstand, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorstand, falls dieser nicht zugegen ist von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter durch Wahl. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.
8. Alle Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens 1/5 der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird.
9. Wahlen sind geheim mit Stimmzetteln durchzuführen, wenn mehr als eine Person zur Wahl steht.
10. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als nicht abgegebene Stimmen gewertet. Zur Änderung der Satzung und zur Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
11. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.



12. Wählbar für Vereinsorgane ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Die Jugendordnung kann Abweichendes für ihren Bereich festlegen. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
13. Die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstands und des Gesamtvorstands werden einzeln gewählt. Es ist der Kandidat gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht die absolute Mehrheit kein Kandidat im 1. Wahlgang, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl statt. Gewählt ist im 2. Wahlgang der Kandidat, der die meisten Stimmen erhält. Bei gleicher Stimmenzahl ist keiner der Kandidaten gewählt. Die Wahl ist geheim durchzuführen. Die Vorstandsmitglieder sind wirksam gewählt, wenn die gewählten Kandidaten das Amt angenommen haben.
14. Alle Mitglieder können bis **zwei Wochen** vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich Anträge zur Tagesordnung mit Begründung beim Geschäftsführenden Vorstand einreichen. Für die Berechnung der Zwei-Wochen-Frist ist der Eingang des Antrages maßgebend. Eingegangene Anträge sowie die ergänzte Tagesordnung sind auf der Homepage oder dem Informationskasten an der Sportstätte des Vereins bis eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung zu veröffentlichen.
15. Nicht fristgerecht eingegangene Anträge auf Änderung der Tagesordnung, sofern sie keine Satzungsänderungen betreffen, können von der Mitgliederversammlung mit Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder auf die Tagesordnung gesetzt werden.

§ 14 – Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme der Berichte des Gesamtvorstands
2. Entgegennahme der Rechnungslegung durch den Geschäftsführenden Vorstand
3. Entgegennahme der Kassenprüfberichte
4. Entlastung des Gesamtvorstands
5. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Gesamtvorstands, soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt
6. Wahl der Kassenprüfer
7. Festsetzung der Höhe und Art der Mitgliedsbeiträge, Umlagen und Gebühren
8. Änderung der Satzung, Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins
9. Beschlussfassung über eingereichte Anträge

Für alle übrigen Angelegenheiten sind der Geschäftsführende Vorstand und der Gesamtvorstand nach den in dieser Satzung festgelegten Regelungen zuständig. Fehlt eine Zuweisung von Zuständigkeiten, ist der Geschäftsführende Vorstand zuständig.

§ 15 – Der Geschäftsführende Vorstand

1. Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus:
 - o 1. Vorstand
 - o 2. Vorstand
 - o Kassierer
 - o Schriftführer



- o Jugendleiter
- 2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich gemäß § 26 BGB (Vorstand) durch den 1. Vorstand oder 2. Vorstand alleine oder durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam vertreten. Weitere Befugnisse oder Einschränkungen können in der Geschäftsordnung festgelegt werden.
- 3. Die Bestellung der Mitglieder des Vorstandes erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt einzeln.
- 4. Aufgabe des Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf, aufgabenbezogen, für einzelne Projekte oder befristet besondere Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen.
- 5. Der Geschäftsführende Vorstand kann Ausschüsse bilden.
- 6. Der Geschäftsführende Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- 7. Der Geschäftsführende Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt wurde und sein Amt angenommen hat. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl in das Amt vorher schriftlich erklärt haben. Scheidet ein Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Geschäftsführende Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen. Dieser ist stimmberechtigt im Geschäftsführenden Vorstand und im Gesamtvorstand, kann jedoch nicht gesetzlicher Vertreter § 26 BGB des Vereins sein.
- 8. Die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes haben in der Sitzung des Gesamtvorstandes je eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorstandes. Sitzungen werden durch den 1. Vorstand einberufen. Der Geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- 9. Beschlüsse des Geschäftsführenden Vorstandes sind zu protokollieren und vom 1. Vorstand, bei dessen Verhinderung von seinem Vertreter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 16 – Der Gesamtvorstand

- 1. Der Gesamtvorstand besteht, sofern alle Posten besetzt sind, aus folgenden Personen:
 - o Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes
 - o Leiter des Spielausschusses
 - o Technischer Leiter
 - o Abteilungsleiter
 - o Beisitzer
- 2. Aufgaben des Gesamtvorstandes sind:
 - o Die Vorlage von Jahresberichten für die Mitgliederversammlung
 - o Kommissarische Bestellung von ausgeschiedenen Mitgliedern des Geschäftsführenden Vorstandes
 - o Beschlussfassung über die Geschäftsordnung



- o Beschlussfassung über die Beitragsordnung nicht aber über die Höhe von Beiträgen § 14 Ziffer 7 der Satzung
 - o Ausschluss von Mitgliedern und Verhängung von Vereinsstrafen
3. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haben in der Sitzung des Gesamtvorstandes je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorstands. Sitzungen werden durch den 1. Vorstand einberufen. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Gesamtvorstandsmitglieder anwesend ist.
 4. Der Gesamtvorstand trifft sich mindestens sechs Mal pro Jahr.

§ 17 – Abteilungen

1. Der Gesamtvorstand kann die Gründung von Abteilungen beschließen.
2. Jede Abteilung wählt für die Dauer von 2 Jahren einen Abteilungsleiter. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch den Gesamtvorstand. Die Bestätigung kann unter Angabe von Gründen abgelehnt werden. Die Mitglieder der Abteilung müssen dann erneut einen Abteilungsleiter wählen. Wird der abgelehnte Abteilungsleiter erneut gewählt, bedarf die Wahl der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung. Lehnt die Mitgliederversammlung den gewählten Abteilungsleiter ab, muss die Abteilung einen neuen Abteilungsleiter wählen. Die Abteilungsleiter sind Mitglied des Gesamtvorstandes.
3. Die Abteilungen können sich eine Abteilungsordnung geben. Die Abteilungsordnung bedarf der Genehmigung des Geschäftsführenden Vorstandes.

Beisitzer ??????????????????

E Jugendabteilung

§ 18 – Vereinsjugend

1. Die Jugend des Vereins ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres oder die in einer der Jugendmannschaften spielberechtigt sind. Sie ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.
2. Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr durch den Haushalt des Vereins zufließenden Mittel.
3. Organe der Vereinsjugend sind:
 - o der Jugendleiter
 - o die Jugendversammlung
4. Der Jugendleiter ist Mitglied des Gesamtvorstandes
5. Das Nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung des Vereins beschlossen wird. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.



F Sonstige Bestimmungen

§ 19 – Vergütungen, Aufwendungsersatz

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
2. Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Geschäftsführende Vorstand zuständig.
3. Der Geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
4. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Gesamtvorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
5. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
6. Einzelheiten kann die Finanzordnung regeln.

§ 20 – Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer und einen Ersatzkassenprüfer, die nicht dem Geschäftsführenden Vorstand oder dem Gesamtvorstand angehören dürfen. Die Dauer der Amtszeit der Kassenprüfer und des Ersatzkassenprüfers entspricht der des Gesamtvorstandes.
2. Die Wiederwahl für eine weitere Amtszeit ist zulässig.
3. Die Kassenprüfer prüfen mindestens einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung und auf Anforderung durch den Geschäftsführenden Vorstand diesem darüber einen Bericht.

§ 21 – Vereinsordnungen

Der Gesamtvorstand ist ermächtigt, durch Beschluss folgende Ordnungen zu erlassen:

- o Beitragsordnung
- o Geschäftsordnung
- o Finanzordnung

Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.



§ 22 – Haftung des Vereins

1. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung die im § 31a BGB genannte Vergütung im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, es sei denn, solche Schäden sind durch Versicherungen des Vereins abgedeckt.

§ 23 – Datenschutz im Verein

1. Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf
 - o Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
 - o Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
 - o Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
 - o Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
4. Die Mitglieder des Vereins gestatten widerruflich die Verwendung ihres Namens und ihres Bildes für Veröffentlichungen des Vereins im sportlichen und gesellschaftlichen Bereich sowie im Gratulations- und Ehrungswesen.

§ 24 – Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünftel der in der Mitgliederversammlung abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. und 2. Vorstand als die Liquidatoren des Vereins bestellt.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen an die Bürgerstiftung Lörrach, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.



4. Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein, fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden Fusionsverein bzw. den aufnehmenden Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 25 - Gültigkeit dieser Satzung

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 13.12.2024 beschlossen.
2. Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

(Ort, Datum)

1. Vorstand